



# Gemeindeverwaltungsverband Dietenheim

Alb-Donau-Kreis

## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07.07.2021

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Dietenheim am 07.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der ehrenamtliche Verbandsvorsitzende erhält als Ersatz seiner Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes sowie zur Abgeltung des Haftungsrisikos eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 750 Euro jährlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils zur Jahresmitte gezahlt. Sie ist im Falle der Erkrankung oder Beurlaubung des Ehrenbeamten weiterzuzahlen. Bei Beurlaubung über einem Monat ruht die Aufwandsentschädigung.

### § 2

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |  |         |
|--|---------|
| bis zu 3 Stunden                         | 30 Euro |
| von mehr als 3 bis zu 5 Stunden          | 40 Euro |
| von mehr als 5 Stunden (Tageshöchstsatz) | 50 Euro |
- (3) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren und die Pflege von Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverfahrensgesetz (LVwVfG) Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für den Verband ehrenamtlich Tätigen. Das Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen ist dem Verbandsvorsitzenden nachzuweisen. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

### § 3

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der

Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengesetzt den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

#### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.07.2002 außer Kraft.

Dietenheim, 07.07.2021

Christopher Eh,  
Verbandsvorsitzender

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Dietenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.